

Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Teltow

- Lesefassung -

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Nach § 13 BbgKVerf und § 4 der Hauptsatzung der Stadt Teltow werden in wichtigen Gemeindeangelegenheiten die hiervon betroffenen Einwohner nach Maßgabe dieser Satzung beteiligt. Dies geschieht

1. durch Einwohnerfragestunden im Rahmen von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung (SVV),
2. durch Einwohnerversammlungen,
3. durch Einwohnerbefragungen und
4. durch die regelmäßig stattfindende Aufstellung eines Bürgerhaushaltes.

(2) Im Einzelfall kann über die vorgenannten Regelungen hinaus eine Beteiligung der betroffenen Einwohner in anderer Form erfolgen.

§ 2

Einwohnerfragestunde

(1) Im Rahmen einer jeden Sitzung der SVV wird eine Fragestunde für Einwohner vorgesehen. Der/Die Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über den Termin der Fragestunde durch Bekanntmachung entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung über die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung von Sitzungen der SVV.

(2) Jeder Einwohner kann Fragen stellen, wobei die Redezeit fünf Minuten nicht überschreiten soll. Fragen können an den/die Bürgermeister/in, an Stadtverordnete oder an eine Fraktion gerichtet werden. Zulässig sind nur Fragen, die den örtlichen Wirkungskreis betreffen und keine Beurteilung oder Bewertung enthalten.

(3) In der Fragestunde mündlich gestellte Fragen sind auf Antrag schriftlich zu beantworten. Die Frist zur Beantwortung soll in der Regel drei Wochen nicht überschreiten.

(4) Schriftlich gestellte Fragen sollen dem/der Vorsitzenden der SVV spätestens fünf volle Werkzeuge vor der Fragestunde mitgeteilt werden und sind in der Fragestunde mündlich zu beantworten. Hierauf ist in der Bekanntmachung zur Fragestunde besonders hinzuweisen. Schriftlich gestellte Fragen werden nur dann mündlich beantwortet, wenn der/die Anfragende anwesend ist.

(5) Der/Die Vorsitzende der SVV leitet die Fragen entsprechend der Zuständigkeit unverzüglich den in Absatz (2), Satz 2 genannten Adressaten zu. Er/Sie weist Fragen zurück, die nicht in den örtlichen Wirkungskreis fallen oder deren Beantwortung gesetzliche Vorschriften oder schutzwürdige private Interessen verletzen würden.

(6) In der Sitzung ruft der/die Vorsitzende der SVV die schriftlichen Fragen in der Reihenfolge auf, wie sie ihm/ihr zugegangen sind. Die Beantwortung wird von demjenigen vorgenommen, an den die Frage gerichtet ist. Eine Zusatzfrage ist erlaubt. Für die Fraktionen spricht der/die Fraktionsvorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Fraktionsmitglied. Der/die Bürgermeister/in kann die Beantwortung der an ihn/sie gerichteten Fragen dem Beigeordneten übertragen. Eine Diskussion über die gestellten Fragen und die erteilten Antworten findet nicht statt.

(7) Fragestunden können bis zu sechzig Minuten betragen. Fragen, die in diesem Zeitraum nicht beantwortet werden, können nach Abstimmung mit dem/der Fragesteller/in schriftlich oder in der folgenden Sitzung beantwortet werden.

§ 3

Einwohnerversammlung

(1) In wichtigen Angelegenheiten der Stadt sollen Einwohnerversammlungen mit den betroffenen Einwohnern durchgeführt werden. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind insbesondere gemeindliche Angelegenheiten, die die strukturelle Entwicklung der Stadt oder Teile der Stadt betreffen oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Stadt bzw. auf Teile der Stadt verbunden sind und die wesentliche Beeinträchtigungen auf das Wohnumfeld und die Lebensbedingungen haben, insbesondere die frühzeitige Bürgerbeteiligung im Rahmen der Entwurfsplanung bei Straßenbaumaßnahmen.

(2) Die Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 die SVV dies beschließt oder der Bürgermeister dies für erforderlich hält. Dies gilt nicht für solche Verfahren, für die das Gesetz bereits eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorsieht.

(2a) Eine Einwohnerversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 2 vom Hundert der Einwohner der Stadt Teltow, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, einen Antrag auf Einberufung unterzeichnen.

Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden. Auf dem Antrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Antrag auf Einberufung gestellt wurde und wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen. Jede Unterschriftenliste muss eine umfassende Begründung enthalten, weshalb eine Einwohnerversammlung einberufen werden soll. Eintragungen, welche die Person der unterzeichnenden Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

Die Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt des Zugangs des Antrages bei der Stadtverwaltung erfüllt sein. Über die Zulässigkeit entscheidet die SVV in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung.

(3) Zur Einwohnerversammlung wird durch den Bürgermeister eingeladen. Dies geschieht durch Anschreiben an die betroffenen Einwohner oder durch Bekanntmachung der Einladung entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung über die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung von Sitzungen der SVV. Die Einladung enthält zumindest Ort und Zeit der Versammlung sowie die Bezeichnung der betreffenden Angelegenheit. Die Fraktionen der SVV und fraktionslose Stadtverordnete sowie bei Angelegenheiten des Ortsteils Ruhlsdorf der Ortsvorsteher erhalten ebenfalls eine Einladung.

(4) Die Sitzung wird durch den Bürgermeister oder einem von ihm beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung geleitet. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung sowie in der Angelegenheit beauftragte sachverständige Dritte (z. B. Gutachter, Planungsbüros) hinzuziehen.

(5) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche mindestens enthält:

- Ort, Zeit und Dauer der Versammlung,
- die Bezeichnung der behandelten Angelegenheit(en),
- die Namen des Versammlungsleiters und der weiteren vom Bürgermeister hinzugezogenen Bediensteten und sachverständigen Dritten,
- die wesentlichen Ergebnisse der Versammlung.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Tonaufzeichnungen sind zulässig, wenn kein Einwohner aus der Einwohnerversammlung widerspricht. Die Tonaufzeichnungen sind vier Wochen nach der Einwohnerversammlung zu löschen.

(6) Die wesentlichen Ergebnisse der Einwohnerversammlung sollen in der nächsten ordentlichen Sitzung des zuständigen Ausschusses der SVV oder im Falle der Zuständigkeit der SVV in der nächsten ordentlichen Sitzung der SVV behandelt werden.

§ 4 Einwohnerbefragung

(1) Die SVV kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder des Ortsteils Ruhlsdorf beschließen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von der Staatsbürgerschaft, alle Einwohner der Stadt Teltow, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch eine Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die SVV durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 15 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Teltow in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen enthalten.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Wahlleiter.

§ 5 Bürgerhaushalt

(1) Die Stadt Teltow verpflichtet sich zu einer in regelmäßigen Zeitabständen stattfindenden Aufstellung und Durchführung eines Bürgerhaushaltes.

(2) Die Zeitabstände sollen im Regelfall 5 Jahre betragen, einen zeitlichen Abstand von 6 Jahren aber nicht überschreiten.

(3) Ausnahmen bezüglich Absatz 2 sind vom Bürgermeister ausführlich zu begründen und der SVV in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.